

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Verkehrsrecht Ib
Römerstraße 22
6901 Bregenz

Frastanz, 27. März 2025

Ib-314-2013/0001 UVP- Bescheid Stadttunnel Feldkirch
Antrag Einsicht sonstige Nebenbestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr.in Kräutler,

1. Laut Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 27.09.2018, Ro 2015/06/0008) hat die Bürgerinitiative „stattTunnel“ im UVP-Verfahren betreffend die Genehmigung für die Errichtung des Vorhabens „Stadttunnel Feldkirch“ Parteistellung.

Parteien, die im Rahmen des UVP-Verfahrens Parteistellung erlangt haben, haben auch während der Bauphase bestimmte Rechte (UVP-G 2000 iVm AVG und UIG). Parteien können die Einhaltung von Umweltauflagen überprüfen, Umweltinformationen einfordern und gegebenenfalls rechtliche Schritte einleiten. Die Rechte umfassen:

- Die Überwachung der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen,
- Das Recht auf Informationen wie z.B. Baupläne, Änderungsanträge und Berichte über die Umweltsituation,
- Die Beteiligung an der Kontrolle von Umwelt- und Gesundheitseinflüssen, beispielsweise durch die Kontrolle von Messungen oder durch das Stellen von Fragen zur Einhaltung von Umweltvorgaben,
- Die Möglichkeit der Anfechtung von Genehmigungen und Änderungen am Projekt oder an den genehmigten Auflagen, vor allem dann, wenn möglicherweise schädliche Auswirkungen auf die Umwelt oder Anwohnerinnen und Anwohner auftreten,
- Die Anfechtung von Bewilligungen, falls sich im Bauprozess Änderungen ergeben, zum Beispiel, wenn die bisherigen Umweltauflagen nicht mehr ausreichen,
- **Das Recht auf Information über den Stand der Umsetzung von Umweltmaßnahmen, die zur Minimierung von negativen Auswirkungen erlassen**

wurden. Dies dient der Sicherstellung, dass diese ordnungsgemäß umgesetzt werden. Eine Kontrolle steht einer Partei offen.

2. Das BVwG stellte klar, dass Begleitmaßnahmen als zu erfüllende Bedingungen **Teil des bewilligten Projektes sind** und ordnete unter AC) Sonstige Nebenbestimmungen unter anderem nachfolgende Bedingungen an:

3) **Spätestens ab der Teilbetriebnahme hat die Umsetzung bzw. In-Kraft-Setzung folgender Begleitmaßnahmen zu erfolgen**, die aus fachlicher Sicht geeignet sind, die in den Einreichunterlagen (TP_03.01-01a, Punkt 7.3) beschriebenen und der Modellberechnung unterstellten, auf die Begleitmaßnahmen zurückzuführenden, langfristigen innerstädtischen Entlastungswirkungen zu erreichen; **die Umsetzung dieser Begleitmaßnahmen muss bis spätestens 6 Monate nach Teil- bzw. Vollbetriebnahme des Vorhabens abgeschlossen sein:**

a) Ausweitung des LKW-Fahrverbots für LKW ab 3,5 t auf den entlasteten Straßenzügen:

- LKW-Durchfahrverbot auf der L 190 ab Portal Felsenau bis Bärenkreuzung (im Teil- und Vollausbau)
- LKW-Durchfahrverbot auf der L 191a von der Bärenkreuzung bis Portal Altstadt (im Teil- und Vollausbau)
- LKW-Durchfahrverbot auf der L 191a von der Bärenkreuzung bis Portal Tisis (im Teil- und Vollausbau)
- LKW-Durchfahrverbot auf der L 53 durch den Ardetzenbergtunnel (im Vollausbau)

b) L 191a vom Portal Tisis bis Bärenkreuzung:

Verordnung eines Tempolimits von 30 km/h zur Erhöhung des Verkehrswiderstandes, wobei die **Neugestaltung des Straßenraumes** so zu erfolgen hat, dass die Einhaltung dieses Tempolimits sichergestellt ist; dies jeweils in Abhängigkeit von den im Projektoperat TP 03.01-01a/3 angeführten Verkehrszahlen nach Eröffnung des Tunnels im Teil- bzw. Vollausbau und unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des nicht motorisierten Straßenverkehrs hinsichtlich der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit.

c) L 190/L191a/L53 Bärenkreuzung:

Anpassung der Signalsteuerung und der Neugestaltung des Kreuzungsplateaus zur Erhöhung der Verkehrswiderstände insbesondere für die Relation L 190/L 191a, wobei auf die Bedürfnisse des nicht motorisierten Straßenverkehrs hinsichtlich der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit Bedacht zu nehmen ist.

d) L 190, Schlossgraben zwischen Saalbaugasse und Wichnergasse:

Verordnung eines Tempolimits von 40 km/h zur Erhöhung des Verkehrswiderstandes, wobei die **Neugestaltung des Straßenraumes** so zu erfolgen hat, dass die Einhaltung dieses Tempolimits sichergestellt ist unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des nicht motorisierten Straßenverkehrs hinsichtlich der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit.

e) L 190, Walgaustraße ab Portal Felsenau bis Schattenbergtunnel:

Verordnung eines Tempolimits von 50 km/h.

f) L 61 Alberweg zwischen Heidenweg und Egelseestraße:

Verordnung eines Tempolimits von 30 km/h im Alberweg zwischen Heidenweg und Egelseestraße und von 40 km/h in der Egelseestraße zwischen Lehenweg und Pfarrer-Weißhaar-Straße) zur Erhöhung des Verkehrswiderstandes, wobei die Neugestaltung des

Straßenraumes im Alberweg so zu erfolgen hat, dass die Einhaltung dieses Tempolimits sichergestellt ist unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des nicht motorisierten Straßenverkehrs hinsichtlich der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit.

g) Gisingen-Süd:

Anpassung der Signalsteuerungen VL5A L 53 - Hämmerlestraße und VL5A L 53 - Illstraße - Kapfweg bei Vollassbau zur Verkehrslenkung in Richtung Portal Kapfweg (Tunnelportal Tosters).

h) Anbindung LKH:

Umgestaltung des Kreuzungsbereiches Alberweg - Kapfweg - Hohle Gasse bei Vollassbau zur Verkehrslenkung in Richtung Portal Kapfweg (Tunnelportal Tosters). Verordnung eines Tempolimits von 30 km/h für die gesamten Straßenzüge Carinagasse und Rheinberggasse bei Vollassbau.

i) L 60 Nofler Straße - Ketschelenstraße - Gemeindestraßennetz Gisingen:

Verordnung eines Tempolimits von 40 km/h auf der L 60 zwischen Kreisverkehr Nofels und Ortsausfahrt Gisingen und auf der Hämmerlestraße zwischen der L 60 und der Bifangstraße sowie von 50 km/h auf den übrigen Landesstraßen und 30 km/h auf den übrigen Gemeindestraßen (Ausnahme Hämmerlestraße), wobei die Neugestaltung des Straßenraumes der L 60 so zu erfolgen hat, dass die Einhaltung dieses Tempolimits sichergestellt ist; dies zur Erhöhung des Verkehrswiderstandes im Gemeindestraßennetz Gisingen und unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des nicht motorisierten Straßenverkehrs hinsichtlich der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit.

j) Pförtnerungen L 190, Walgaustraße:

Errichtung von Pförtnerungen im Bereich der neuen Einbindung L 66, Göfiser Straße, und auf der L 190 Bahnhofstraße bzw. Reichsstraße. Optimierung des öffentlichen Verkehrs durch Staumanagement (Stauverlagerung dorthin, wo eine separate Busspur vorhanden ist).

*4) Die Antragsteller haben der UVP-Behörde vor Inbetriebnahme oder Teilinbetriebnahme - darunter ist eine gänzliche oder teilweise Verkehrsfreigabe des Vorhabens oder eines Vorhabensteiles zu verstehen - **nachzuweisen**, dass durch **geeignete Maßnahmen** erreicht wird, dass es auf der L 191 und der Liechtensteinerstraße höchstens zu "hin und wieder" auftretenden Stauerscheinungen kommt, die durch die LKW-Abfertigung beim Zollamt Tisis ausgelöst werden. Nicht als Vorhaben oder Vorhabensteil im Sinne dieser Bedingung gilt die mitbeantragte Verlegung oder Teilverlegung der 110-kV-Leitung. "Hin und wieder auftretende Stauerscheinungen" im Sinne dieser Bedingung sind Stauerscheinungen, welche der Situation von 2012 entsprechen. Das bedeutet, dass der LKW-Stau an höchstens 33 Staustunden im Jahr und an höchstens 16 Tagen im Jahr auftritt. Als "Stau" im Sinne dieser Bedingung gilt eine stehende Kolonne von mindestens 12 Sattelzügen bzw. Kraftwagenzügen auf der L 191 oder der Liechtensteinerstraße, gerechnet von der derzeitigen Einfahrt des LKW-Abstellplatzes (dazwischen müssen Zufahrten freigehalten werden).*

Als geeignete Maßnahmen sind insbesondere (jeweils alternativ oder kombiniert) anzusehen:

- Vor-Ort-Sicherheitsdienst zur Einweisung der LKW-Fahrer:

Der Sicherheitsdienst weist die LKW-Fahrer zu den freien Parkplätzen auf dem Zollhof und unterstützt sie bei der Zollabfertigung.

- Wartefläche mit Abrufanlage:

Auf einer oder mehreren Zulaufstrecken zum Zollamt Tisis wird eine LKW-Abrufanlage mit Warteflächen errichtet, sodass eine oder mehrere LKW-Wartespuren zur Verfügung stehen.

Durch entsprechende technische und/oder verkehrsleitende Maßnahmen wird sichergestellt, dass die LKWs mittels der Abrufanlage auf der Wartesper durch ihre Lenker angehalten werden, bis sie elektronisch abgerufen werden.

- Binnenzollamt:

Es wird ein neues Binnenzollamt eingerichtet oder das Binnenzollamt Wolfurt angepasst, damit dort die Verzollung der LKW erfolgen kann. Damit wird die Aufenthaltszeit am Grenzzollamt Tisis minimiert.

- Verkehrsorganisatorische Maßnahmen auf dem Zollhof und der L 191a:

Es wird ein Nachtfahrverbot auf der L 191 und der Liechtensteinerstraße erlassen, sodass sich der LKW-Zollhof vor Beginn der Abfertigung nicht füllen kann und die LKWs erst zum Zollamt gelangen können, wenn die Abfertigung beginnt. Gleichzeitig erfolgt eine Abschränkung des LKW-Zollhofes, verbunden mit einem Parkverbot während der Nachtstunden und einem entsprechenden zeitlich begrenzten Halte- und Parkverbot auf der Liechtensteinerstraße. Durch diese Maßnahme können die LKW erst zum Zollamt fahren, wenn auch die Abfertigung begonnen hat.

- Inhaltlich gleichartige Maßnahmen:

Alternativ zu den oben in den Punkten a) bis d) genannten Maßnahmen können andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung gesetzt werden.

Die Erfüllung der Bedingung ist der Behörde beginnend ab der Teilinbetriebnahme des Vorhabens bis sechs Jahre nach der Vollinbetriebnahme nachzuweisen. Die gesetzten Maßnahmen und die Ergebnisse der Wirksamkeitsüberprüfung sind der Behörde in Form von halbjährlichen Berichten zu übermitteln.

Konsensdauer und Befristungen:

- a) Für die späteste Bauvollendung des beantragten Vorhabens wird eine Frist von 11 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides festgesetzt. Die Bauvollendung ist der Behörde anzuzeigen.*
- b) Für den Betrieb der Straßenentwässerungsanlagen und Bergwasserableitungen wird eine Frist bis zum 30.12.2045 festgesetzt.*
- c) Die Genehmigungen für alle anderen in diesem Bescheid genehmigten wasserrechtlichen Anlagen werden mit 30 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides befristet.*
- d) Die Baubewilligung für vorübergehende Zwecke betreffend die Baustelleneinrichtungen Felsenau und Tisis- Fluchtstollen wird für drei Jahre ab Rechtskraft des Bescheides erteilt.*
- e) Die Rodungsbewilligungen für die Flächen in den Teilräumen Tosters, Felsenau und auf dem Stadtschrofen werden bis zum 31.12.2025 befristet."*

3. Mit Urteil vom 02.10.2015 führte der EFTA Court aus, dass Fragen hinsichtlich der Prüfung der Umweltauswirkungen nicht in nachgelagerte Verfahren verschoben werden dürfen, in welchen Umweltschutz-Nichtregierungsorganisationen keinen Zugang zu einer gerichtlichen Überprüfung haben (Urteil EFTA Court vom 02.10.2015 – E-3/15).

Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU gewähre den EWR-Staaten einen Ermessensspielraum bei der Wahl des Verfahrensstadiums, in dem eine UVP-Entscheidung

angefochten werden könne. Die von einem EWR-Staat angewendete Maßnahme dürfe jedoch die Ausübung der durch die Richtlinie verliehenen Rechte in der Praxis nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (vgl. Rechtssache E-24/13 Casino Admiral, Slg. 2014, EFTA Court Report, S. 732, Randnr. 69 und die zitierte Rechtsprechung).

Die Verlagerung der Klärung entscheidungswesentlicher umweltrelevanter Fragen, wie der in Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2011/92/EU angeführten, in nachgelagerte Verfahren, in denen Umweltschutz-NRO keinen Zugang zu einer gerichtlichen Überprüfung hätten, sei nicht mit Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU vereinbar, da dadurch deren Beschwerderecht verletzt würde.

4. Aufgrund des untrennbaren Zusammenhalts zwischen Begleitmaßnahmen und prognostizierter Entlastungswirkung ging das Bundesverwaltungsgericht von der Notwendigkeit aus, die Begleitmaßnahmen verbindlich vorzuschreiben, um den Grundsätzen der §§ 38 iVm 3 Abs. 2 StraßenG zu entsprechen, weshalb die Begleitmaßnahmen als Bedingung vorgeschrieben wurden (Bescheid BVwG vom 19.06.2019 GZ W 193 2114926-1 S 114, 115).

Die Liste möglicher Begleitmaßnahmen wurde nach der mündlichen Verhandlung konkretisiert, aber in der mündlichen Verhandlung am 11.02.2019 zum Projektbestandteil erklärt. Sie stellen Maßnahmen dar, welche nach Genehmigung und Errichtung, aber vor Inbetriebnahme an die Seite des Vorhabens treten, um eine Verkehrsentslastung des betroffenen Gebiets im Raum Feldkirch zu erzielen.

Das BVwG führte dazu aus, durch die verbindliche Vorschreibung werde dem Einwand begegnet, dass die beteiligte Öffentlichkeit umgangen werde (Bescheid BVwG vom 19.06.2019 GZ W 193 2114926-1 S 116).

5. Die Genehmigung konnte nur erteilt werden, weil verkehrsreduzierende Begleitmaßnahmen die gesundheitsbelastende Verkehrswirkung des Projektes „Stadttunnel Feldkirch“ auf ein genehmigungsfähiges Maß reduzieren (siehe dazu auch obige Ausführungen des BVwG).

Sowohl bei den Begleitmaßnahmen zur Reduzierung der Verkehrsmengen als auch bei denen zur Verhinderung der Stauerscheinungen, die durch die Lkw-Abfertigung beim Zollamt Tisis ausgelöst werden, handelt es sich sohin um vom BVwG als Bedingungen festgelegte

Umweltauflagen, um sicherzustellen, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen des Projektes verhindert werden.

Es besteht kein Zweifel daran, dass die Höhe der Verkehrs-, Luft- und Lärmentlastungen im Zentrum und die Höhe der möglicherweise erheblichen schädigenden Verkehrs-, Luft- und Lärmbelastung auf den Routen vor den Tunnelportalen, an denen die Verkehrsmengen jedenfalls zunehmen werden, kausal abhängig davon sind, was für Begleitmaßnahmen, in welcher Weise, wann konkret, umgesetzt werden.

Da die Begleitmaßnahmen zur Reduzierung der Verkehrsmengen und zur Verhinderung der Stauerscheinungen, die durch die Lkw-Abfertigung beim Zollamt Tisis ausgelöst werden, als Bedingung vorgeschrieben wurden und entscheidungswesentliche Fragen hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Projekts „Stadttunnel Feldkirch“, betreffen, würde der Ausschluss der Bürgerinitiative „stattTunnel“ von der Beteiligung an der konkreten Umsetzung nicht nur die Richtlinie 2011/92/EU und damit die Aarhus-Konvention verletzen, sondern die Rechte der Bürgerinitiative „stattTunnel“ als Partei im Verfahren.

6. Das Erkenntnis des BVwG lässt zwar offen, auf welche Art der Lkw-Stau reduziert wird, schreibt jedoch vor, dass die Maßnahmen vor der Verkehrsfreigabe konkretisiert sein müssen. Ergänzend zu den Maßnahmen Vor-Ort-Sicherheitsdienst zur Einweisung der LKW-Fahrer, Wartefläche mit Abrufanlage, Binnenzollamt, Verkehrsorganisatorische Maßnahmen auf dem Zollhof und der L 191a sind auch inhaltlich gleichartige Maßnahmen möglich.

Die Umweltauswirkungen beispielsweise von Warteflächen oder einem Binnenzollamt konnten im UVP-Verfahren nicht betrachtet werden, weil noch keine konkreten Lösungen vorlagen.

Die konkreten Maßnahmen werden jedoch beeinflussen, wann die Lkws welche Routen benutzen und wo Lkws parkieren. Deshalb können sie abhängig von der konkreten Ausgestaltung möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen wie z.B. Luft- und Lärmbelastungen für Anwohnerinnen und Anwohner oder Waldrodungen, verursachen.

Auch bei den Begleitmaßnahmen zur Verhinderung der Stauerscheinungen handelt es sich somit um Umweltauflagen mit verbindlichen Vorgaben und Regelungen, die festgelegt wurden.

7. Da der Bürgerinitiative „stattTunnel“ im UVP-Verfahren Parteistellung zuerkannt wurde, gilt die Parteistellung auch für jene Verfahren, in welchen die vom BVwG als Bedingung vorgeschriebenen Begleitmaßnahmen umgesetzt werden, denn nur dann kann die

Bürgerinitiative „stattTunnel“ ihr Recht auf Überprüfung der Einhaltung von Auflagen und Bedingungen wahrnehmen. Die Bürgerinitiative „statt Tunnel“ kommt daher auch das Recht zu, jene Akten einzusehen, die die Umsetzung der angeordneten Bedingungen zum Inhalt haben.

Die Bürgerinitiative „stattTunnel“ stellt daher den

ANTRAG

auf Akteneinsicht in die Verfahrensbestandteile betreffend die Umsetzung der im Bescheid des BVwG vom 19.06.2019, GZ W 193 2114926-1 unter AC) Sonstige Nebenbestimmungen 3) und 4) angeordneten Bedingungen sowie um

INFORMATION

1. ob die mit Bescheid des BVwG vom 19.06.2019, GZ W 193 2114926-1 unter AC) Sonstige Nebenbestimmungen 3) angeordneten Begleitmaßnahmen (teilweise) umgesetzt wurden, wenn ja, in welcher Form;
2. ob die im Bescheid des BVwG vom 19.06.2019, GZ W 193 2114926-1 unter AC) Sonstige Nebenbestimmungen 4) angeordneten Begleitmaßnahmen (teilweise) umgesetzt wurden und wenn ja, in welcher Form;
3. ob die Entlastungswirkung der mit Bescheid des BVwG vom 19.06.2019, GZ W 193 2114926-1 unter AC) Sonstige Nebenbestimmungen 3) und 4) angeordneten Begleitmaßnahmen geprüft und nachgewiesen wurde und wenn ja, in welcher Form diese Überprüfung(en) erfolgten und welche Ergebnisse diese Überprüfung(en) ergaben.

Mit besten Grüßen

VertreterInnen der BI stattTunnel

A handwritten signature in blue ink that reads 'Friederike Egle'.

Friederike Egle

A handwritten signature in black ink that reads 'Thalhammer Marlene'.

Marlene Thalhammer

